بسم الله الرحمن الرحيم
Im Namen des Gnädigen und Barmherzigen Gottes

Discover Islam

Den Islam Entdecken

Informationen · Ratschläge · Lebenshilfe für deutschsprachige Muslime

Nr. 01 - August 2003/Dschumâda II 1424

Besteht eine Ehe weiter, wenn nur die Ehefrau zum Islam übertritt?

Manche unter uns haben schon einmal erlebt oder davon gehört, dass jemand zum Islam übertrat, ohne dass der Ehepartner den gleichen Schritt vollzog. War es der Ehemann, der Muslim wurde und die Ehefrau Christin oder Jüdin blieb, stellte das in der Regel kein Problem dar.

Es gehört zum vorgeblich gesicherten Wissens der Muslime, dass zumindest nach der Mehrheitsmeinung der Religionsgelehrten eine Ehe aufhört zu existieren, wenn die Ehefrau den Islam annimmt und der Ehemann ihr darin nicht folgt. Diese Wirkung tritt nach einigen sofort, nach anderen erst nach Ablauf der Wartezeit ein.

Diese Meinung leitet sich von dem Grundsatz ab, nach dem keine muslimische Frau mit einem Nichtmuslim gültig verheiratet sein kann. So wie es für eine Muslima nicht möglich ist einen gültigen Ehevertrag mit einem Nichtmuslim abzuschließen, kann sie auch nicht mit ihm verheiratet bleiben, nachdem sie den Islam angenommen hat. Das ist, wie schon oben erwähnt, gängiger allgemeiner Wissensstand.

Beschäftigt man sich allerdings genauer mit der einschlägigen islamischen Literatur, erfährt man bald, dass es auch in historischer Sicht in dieser Frage unterschiedliche Ansichten gibt, nachzulesen bei Imam Ibn al Qayyim al Dschausija in seinem Buch Ahkam Ahl Al Dhimma (Regeln für die Schutzbefohlenen). Dort führt er aus, dass schon die Gelehrten vor seiner Generation ganz erheblich von einander abweichende Auffassungen in dieser Frage vertraten, wobei er im einzelnen neun unterschiedliche Lehrmeinungen aufzählt. Er untersucht dann diese verschiedenen Auffassungen und legt insbesondere die Argumente der Gelehrten dar, die auf dem Standpunkt stehen, eine Ehe gelte als aufgelöst bzw. sei ungültig, wenn eine der beiden Parteien zum Islam übertritt und die andere nicht.

Ibn al Qayyim legt ausführlich eine der 9 Lehrmeinungen dar, die sich auf einen Bericht von Muhammad Ibn Sirin stützt, der wiederum auf Abdullah Ibn Yazid al Chutami zurückgeht, einen Gefährten des Propheten (a.s.), in dem es heisst "eine Frau nahm den Islam an, während ihr Ehemann Christ blieb. 'Umar Ibn al Chattab liess ihr die Wahl, sich von ihm zu trennen oder die Ehe mit ihm fortzusetzen.

Ibn al Qayyim fügt jedoch erklärend hinzu, dass es sich bei dieser Fortsetzung der Ehe nicht um eine Ehe in vollem Umfang handelt; die Frau befindet sich sozusagen im Wartestand. Wird der Ehemann Muslim, dann ist bzw. bleibt sie seine Ehefrau selbst wenn es Jahre dauert. Er merkt an: "Dies ist die von der Sunna am besten abgesicherte Meinung und wird auch von Ibn Taimiyah vorgezogen." Er erklärt aber auch, dass die Ehe in diesem Falle eine Option bleibt und kein bindender Zustand. Das bedeutet für die Frau die Möglichkeit die Ehe entweder zu beenden oder sie aufrechtzuerhalten unter der Voraussetzung, dass die eheliche Gemeinschaft sozusagen auf Eis gelegt wird bis ihr Ehemann Muslim wird.

In seiner Begründung, warum er und Ibn Taimiyah dieser Meinung den Vorzug geben, bezieht sich Ibn al Qayyim, einer der führenden Gelehrten in unserer Geschichte, auf Zainab, die Tochter des Propheten (a.s.), die in Mekka zum Islam übertrat. Ihr Ehemann wurde erst viel später Muslim. Sie blieb mit ihm verheiratet und lebte mit ihm in Mekka, selbst nachdem der Prophet (a.s.) nach Medina ausgewandert war. In der Schlacht von Badr befand sich ihr Ehemann Abul-Aas Ibn al Rabie' in der Armee der

Herausgeber: Abdullah Leonhard Borek • Email: albborek@freenet.de
Erscheint in loser Folge
In Zusammenarbeit mit **Discover Islam** und Ahmed Al Fateh Islamic Center Bahrain

Ungläubigen und wurde von den Muslimen gefangen genommen. Es scheint, dass der Prophet ihn bei seiner Freilassung ersuchte, Zainab nach Medina zu schicken, was er dann auch tat. Sechs Jahre später kam Abul-Aas, - noch immer kein Muslim -, unter dem Schutz seiner Frau nach Medina. Sie fragte den Propheten (a.s.), ihren Vater, ob er bei ihr wohnen dürfe. Dieser sagte: "Er ist dein Ehemann, aber er darf dich nicht besitzen." Einige Wochen später, nachdem er wieder in Mekka gewesen war und nach Medina zurückkehrte, nahm Abul-Aas den Islam an und setzte mit seiner Frau die Ehe fort und zwar ohne einen neuen Ehevertrag abzuschließen.

Was der Prophet (a.s.) seiner Tochter sagte bedeutet, dass kein Geschlechtsverkehr zwischen den beiden erlaubt ist, wenn die Frau den Islam angenommen hat und ihr Ehemann nicht. Der Grund dafür ist, dass die Ehe nur als Wahlmöglichkeit weiter besteht. So hat die Frau die Möglichkeit die Trennung zu wählen und einen Muslim zu heiraten (dies ist in Zusammenfassung die von Imam Ibn al Qayyim gestützte Lehrmeinung).

Imam Ibn Taimiyah führt dazu aus: “Die Behauptung, eine Trennung erfolge sozusagen automatisch und zwar unabhängig davon, ob die Ehe vollzogen wurde oder nicht, wenn einer der Eheleute Muslim wird, ist eine sehr schwache Argumentation. Sie widerspricht der wohlbekannten und oft wiederholten Praxis unter islamischem Recht." Ibn Taimiyah berichtet von Hunderten, wenn nicht gar Tausenden von Fällen zu Lebzeiten des Propheten (a.s.), in denen der eine Ehepartner vor dem anderen zum Islam übertrat ohne dass deren Ehe auch nur in einem einzigen Falle dadurch für ungültig erklärt wurde.

Zusammenfassend bedeutet diese Meinung, dass eine Frau, die zum Islam übertritt, während ihr Ehemann Nichtmuslim bleibt, die Wahl hat sich von ihm zu trennen oder mit ihm verheiratet zu bleiben, dann allerdings ohne sexuelle Kontakte bis auch er Muslim wird.

Scheich Yusuf al Qaradhawi, ein führender zeitgenössischer Gelehrter, beschäftigt sich ebenfalls mit dieser Frage und führt zwei Meinungen an, die als Grundlage für Entscheidungen in Einzelfällen herangezogen werden könnten. Die erste Meinung geht auf Ali ibn Abu Talib zurück, der den Fortbestand der Ehe erlaubte, es sei denn die Frau verläßt ihren Heimatort um anderswo in einer islamischen Gemeinschaft zu leben. Die zweite Meinung geht auf Az-Zuhri zurück, einen berühmten Gelehrten aus der Folgegeneration der Prophetengenossen. Diese geht dahin, dass die Eheleute verheiratet bleiben bis eine Trennung durch ein Gerichtsurteil ausgesprochen wird.

Scheich al Qaradhawi führt aus, dass diese Ansichten Frauen, die den Islam wählen, einen größeren Spielraum bieten. Viele zögern ihre Entscheidung heraus, weil sie Angst vor Verlust ihrer Kinder und Familien haben. Er sagt aber auch, dass diese Meinungen für viele Muslime nur schwer hinnehmbar und verständlich sind, weil sie sich so sehr von überkommenen Ansichten und Lehrmeinungen unterscheiden. Wir wissen aber auch, daß der Islam viele Lebensumstände hingenommen hat, wenn sie zeitlich auf Abläufe zurückgingen, die von den Beteiligten in Gang gesetzt wurden bevor sie Muslime wurden, die gleichen Abläufe aber nicht zulässt, wenn sie von Muslimen in Gang gesetzt würden.

Im Vorstehenden wurden führende Gelehrte zitiert, die in der islamischen Welt seit vielen Generationen ein hohes Ansehen genießen, wie auch ein zeitgenössischen Gelehrter von höchstem Kaliber. Diese Ansichten müssen mit dem großem Ernst und Respekt zur Kenntnis genommen werden, den sie verdienen.

Was wir wollen:

Unter dem Aspekt in nicht-islamischen Ländern lebenden Muslimen bei ihrer islamischen Lebensgestaltung zu helfen, behandeln wir an dieser Stelle ausgewählte Themen in Form von Frage und Antwort, die als allgemeine Informationen von Interesse sind. Weder sind wir auf eine bestimmte Rechtsschule festgelegt noch sollen unsere Informationen als “fatwas” verstanden werden. Allerdings gehen wir generell von im sunnitischen Mehrheitsislam vorherrschenden Auffassungen aus.

Der Leitgedanke ist dabei die ganze Bandbreite der historisch gewachsenen islamischen Jurisprudenz zur Lösung von Problemen in unserer Zeit zu nutzen. Spezifische und persönliche Fragen beantworten wir von Fall zu Fall und wenn nötig unter Hinzuziehung von qualifizierten Theologen. Fragen und Anmerkungen unserer Leser helfen dabei solche Themen auszuwählen, die den Interessen und der tatsächlichen Lebenssituation der in Deutschland lebenden Muslime Rechnung zu tragen.

Dazu empfehlen wir auch:

ISLAM IM ALLTAG (Eine Handreichung für deutschsprachige Muslime)
ISBN 3-88794-015-6 (Al-Kitab Verlag)
Preissenkung!
Das Buch **"Islam im Alltag"** kostet jetzt nur noch € 9,50.
Abdullah Borek schildert als deutscher Muslim nahezu umfassend konkrete Fälle des islamischen Rechts aus allen Lebensbereichen. Das Buch ist damit eine Lebenshilfe für Muslime. Es trägt außerdem zum besseren Verständnis des Islam und der Muslime in Deutschland bei. Das Buch sollte in keinem Bücherschrank muslimischer Familien fehlen.
Bestellungen und Versand:

Institut für Islamstudien, Dorfstr. 63, D-03253 Trebbus - Tel./Fax: 035322-33370;
e-mail: mevl-ifi@t-online.de

Fragen und Antworten aus dem Alltag der Muslime

Berufstätigkeit der Ehefrau

Frage: Zum Zeitpunkt meiner Eheschliessung habe ich meinem Ehemann gegenüber klar zum Ausdruck gebracht, dass ich auch zukünftig berufstätig sein wollte. Er hatte dagegen keine Einwände. Jetzt verlangt er plötzlich ich solle meine Berufstätigkeit aufgeben , weil es angeblich "unislamisch" sei, wenn eine Muslima einer Beschäftigung nachgeht ausser aus finanzieller Not. Das hat zu erheblichen Spannungen in unserer Ehe geführt. Was ist zu tun?
Antwort: Wenn der Ehemann zum Zeitpunkt der Eheschliessung mit der fortgesetzten Berufstätigkeit seiner Ehefrau einverstanden war, dann kann er seine Zustimmung nicht ohne einen guten Grund einfach zurückziehen zumal es sich um eine Vereinbarung im Rahmen des Ehevertrags handelt. Der Einwand des Ehemanns, die Berufstätigkeit der Ehefrau sei unislamisch, ist schlicht falsch.Einige Zeitgenossinnen des Propheten (a.s.) gingen durchaus einer Arbeit nach ohne dass er Einwände erhob. Eine Frau, die sich nach dem Tode ihres Ehemanns in der Wartezeit befand, fragte den Propheten (a.s.) ob es ihr erlaubt sei die Feldarbeit auf ihrer Farm zu beaufsichtigen; ihre Verwandtschaft hatte diesbezüglich Bedenken. Der Prophet (a.s.) gebot ihr sich um ihre Arbeit zu kümmern mit dem Bemerken: "Damit bekommst Du vielleicht die Möglichkeit etwas für wohltätige Zwecke zu geben oder etwas anderes Gutes zu tun."
Wenn ein Mann mit einer gebildeten Frau verheiratet ist, die einen gutbezahlten Job hat oder eine, die geschickt ist und z.B. als Schneiderin, Kunstgewerblerin oder auch in der Landwirtschaft tätig sein will, dann kann das nur der Familie nutzen, selbst wenn die dadurch erzielten Einkünfte nicht im Vordergrund stehen. Die Tatsache, dass die Frau auf diese (praktische) Weise Selbstverwirklichung findet, kann sich nur positiv auf das Familienleben auswirken.

Freitagsgebet für Frauen

Frage: Kann eine Gruppe von Frauen für sich ein Freitagsgebet abhalten, wobei eine von ihnen die Predigt (chutbah) halt und anschliessend das Gebet leitet?
Antwort: Frauen sind nicht zur Teilnahme am Mittagsgebet verpflichtet; sie beten das normale Mittagsgebet (dhuhr). Wenn eine Frau oder eine Gruppe von Frauen am Freitagsgebt in der Moschee teilnimmt, erledigt sich für sie auch das mittägliche Pflichtgebet.
Die mit der Frage beschriebene Situation geht von einer Fehlannahme aus. Warum sollten Frauen ein Gebet abhalten, zu dem sie nicht verpflichtet sind, statt des Mittagsgebets, das ihnen als Pflicht auferlegt ist? Ein Vorteil ist für sie nicht erkennbar. Zudem hat GOTT Frauen ausdrücklich von der Verpflichtung zum Freitagsgebt ausgenommen, weil es für sie einfacher ist das Mittagsgebet daheim zu verrichten insbesondere dann, wenn sie kleine Kinder in ihrer Obhut haben.
Etwas einzuführen, was der Islam nicht verlangt bedeutet, eine zusätzliche Bürde aufzuerlegen. Die stünde im Gegensatz zur islamischen Lehre und ist daher nicht akzeptabel.

Geburtstage, Jubiläen und andere Gedenktage

Frage: Ich bin gegen das Feiern von Geburts- und Hochzeitstagen und ähnlichen Anlässen, weil dahinter keine islamische Tradition steht. Einige meiner Freunde und Verwandten sind der Meinung, dass ich die Gefühle meiner Frau und kleinen Kinder verletze, wenn ich ihnen die Möglichkeit zu derartigen Feiern vorenthalte. Was ist dazu zu sagen?

Antwort: Es ist im Islam nicht erlaubt Nichtmuslimen in ihren Sitten und Gebräuchen zu folgen, wenn man diese für besser hält und dass es gut ist so zu sein wie die Nichtmuslime. Das bedeutet jedoch nicht, dass alles was sie haben oder tun schlecht sein muss oder dass man nicht von ihnen etwas annehmen kann, was gut und nützlich ist. Schliesslich ist es möglich diese Dinge den eigenen Bedürfnissen anpassen. Ein Geburtstag kann auf unterschiedliche Weise begangen werden. Sofern das nicht in einer Form geschieht, die als Nachäffung von Nichtmuslimen verstanden werden kann, ist aus islamischer Sicht nichts dagegen einzuwenden. Zu einem Kindergeburtstag könnte man z.B. Schulfreunde einladen, Spiele arrangieren usw.
Ein Hochzeitstag ist für ein Ehepaar etwas Besonderes. Dieser Tag kann mit einem Dankgebet für eine erfolgreiche Ehe begonnen werden, man kann sich gegenseitig beschenken und vielleicht der eigenen Frau an diesem Tag etwas von der Hausarbeit ersparen, indem man sie zu einem Essen ausserhalb einlädt. Es gibt viele Möglichkeiten diesen Tag zu begehen, ohne die von GOTT gesetzten Schranken zu übertreten.

Wir lernen eine kurze Sure aus dem Koran:

113. Sure Al-Falaq (die Morgendämmerung)

Deutsche Übersetzung:

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes

1. Sprich: Ich such Zuflucht beim Herrn der Morgendämmerung,
2. Vor dem Übel dessen, was er erschuf,
3. Und vor dem Übel der Nacht, wenn sie sich verfinstert,
4. Und vor dem Übel der auf die Knoten blasenden (Zauberinnen),
5. Und vor dem Übel des Neiders, wenn er neidet.

Hilfe zur Aussprache (in nicht-wissenschaftlicher phonetischer) lateinischer Umschrift:

Bismillahi-r-Rahmaani-r-Rahîm

1. Qul a'aûdhu bi-rabbi-l-falaq,
2. Min scharri maa chalaq,
3. Wa min scharri ghaasiqin idhâ waqab,
4. Wa min scharri-n-nafthâti fi-l-'uqad,
5. Wa min scharri haasidin idha hasad.

Was lernen wir daraus:

1. Allah bestätigt sich selbst als den Herrn und Schöpfer.
2. Zuflucht und Schutz gibt es nur beim Schöpfer aller Dinge: Allah.
3. Islam verbietet Zauberei in allen Formen.
4. Muslime sollen niemanden beneiden.
5. Neid widerspricht dem Charakter der Muslime.

Diese frühe mekkanische Sure wappnet uns gegen Aberglauben und Furcht, indem sie uns lehrt, vor allen Übeln Zuflucht bei GOTT zu suchen, ganz gleich ob ein Übel aus der Umwelt oder der nature oder durch Machenschaften oder Neid anderer herrührt.